

# ***Benutzungsordnung***

**für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine**  
(für Mehrzweckhallen gelten gesonderte Benutzungsordnungen)

vom 01.01.2023

*Benutzungsordnung*

für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine

---

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Nutzung**
- 2. Nutzungsdauer**
- 3. Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen während der Schulferien**
- 4. Fußballnutzung in städtischen Turn- und Sporthallen**
- 5. Sperrung städtischer Sportplätze**
- 6. Pflichten / Aufsicht der Nutzer**
  - Allgemeine Pflichten und Verbote
  - Sauberhaltung und Reinigung
  - Verantwortliche Personen der Nutzer
- 7. Schlüssel**
- 8. Nutzungsverbot und Kaution**
- 9. Hausrecht**
- 10. Schäden und Haftung/Versicherung**
- 11. Kündigung der Nutzung**
- 12. Inkrafttreten**

## *Benutzungsordnung*

für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine

---

### **§ 1** ***Nutzung***

Die Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur nicht gewerblichen privaten Nutzung vergeben. Schulische Nutzung oder Nutzung durch städtische Kindertagesstätten haben Vorrang. Dies gilt auch für bereits bestehende Dauerbelegungen. Schadenersatzansprüche stehen dem nach dem Belegungsplan berechtigten Nutzer in einem solchen Fall nicht zu.

Die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten (z.B. Kreissportbund) genehmigen die sportliche Nutzung. Ein Nutzungsvertrag wird geschlossen. Die regelmäßige Benutzung wird durch die Stadt und den Kreissportbund Peine e.V. (KSB) in Belegungsplänen vorgenommen, die auf den nachfolgenden Internetseiten einsehbar sind:

[www.peine.de](http://www.peine.de)  
[www.ksb-peine.de](http://www.ksb-peine.de)

Die Stadt ist vorbehaltlich anderer Vereinbarungen auf den städtischen Sportstätten für die Unterhaltung, Instandsetzung und die erforderlichen Reparaturen zuständig. Bei der Durchführung notwendiger Sanierungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten bleiben deshalb die Sportstätten in dem dafür erforderlichen Umfang geschlossen. Schadenersatzansprüche stehen dem nach dem Belegungsplan berechtigten Nutzer in einem solchen Fall nicht zu.

### **§ 2** ***Nutzungsdauer***

Die Nutzung der Sportstätten ist täglich grundsätzlich bis 22:00 Uhr zulässig. Sie sind einschließlich sämtlicher Nebenräume (z.B. Dusch- und Umkleieräume) bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt auf Antrag.

### **§ 3** ***Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen während der Schulferien***

Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Turn- und Sporthallen grundsätzlich geschlossen.

Die Stadt wird rechtzeitig vor diesen Ferien in der Regel drei Turn- bzw. Sporthallen festlegen, in denen eine Ferienbelegung auf Antrag möglich sein wird. Anträge sind 6 Wochen vor Ferienbeginn einzureichen.

Reparaturarbeiten, Sporthallenrevisionen, Renovierungen und Grundreinigungen haben jedoch immer Vorrang vor einer Ferienbelegung.

## Benutzungsordnung

für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine

---

### § 4

#### **Fußballnutzung in städtischen Turn- und Sporthallen**

Der Fußballbetrieb einschließlich Training in den Wintermonaten ist in den städtischen Turn- und Sporthallen gestattet.

Bei der Nutzung ab der Altersstufe C-Jugend sind ausschließlich Hallenfußbälle mit einem Überzug (z.B. Filz) zulässig.

### § 5

#### **Sperrung städtischer Sportplätze**

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit steht grundsätzlich der Stadt zu.

Nutzungen der Sportplätze, die wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zu einer **Beschädigung des Rasens** oder der Anlage führen können, sind nicht gestattet.

Sportplatzsperrungen über mehrere Tage werden durch die Stadt (Amt für Bildung und Kultur) nur in begründeten Fällen wie z.B. bei extremen Wetterlagen oder Pflege-, Sanierungs- und Regenerationsmaßnahmen in der Sommerspielpause vorgenommen. Diese durch die Stadt ausgesprochenen Sportplatzsperrungen gelten dann grundsätzlich für den Spiel- und Trainingsbetrieb auch am Wochenende.

Für Einzelsperrungen am Spieltag hat die Stadt sogenannte Sperrungsbeauftragte verpflichtet. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Darüber hinaus entscheiden die eingesetzten Schiedsrichter gemäß Nr. V der Richtlinien zur Feststellung der Bespielbarkeit städtischer Sportplatz.

Die städtischen Richtlinien zur Feststellung der Bespielbarkeit städtischer Sportplätze sind auf der Internetseite [www.peine.de](http://www.peine.de) einsehbar (vgl. Anlage 1).

### § 6

#### **Pflichten / Aufsicht der Nutzer**

##### 1. Allgemeine Pflichten und Verbote

**Zuschauer** dürfen nur die für sie vorgesehenen Bereiche (z.B. Tribünen) benutzen.

**Fahrzeuge** aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Der Nutzer städtischer Turn- und Sporthallen hat den **sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz** von **Strom, Wasser und Heizung** zu überwachen.

**Rauchen und der Genuss von Alkohol** ist in den Turn- und Sporthallen, den Zugangsbereichen, den Umkleieräumen und auf den Schulhöfen verboten.

Es ist verboten, **Tiere** auf die Spielflächen von Sportplätzen und in Sporthallen mitzubringen.

**Erfrischungsgetränke in Glasbehältern** dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden.



## *Benutzungsordnung*

für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine

---

**Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank** von Getränken bedarf der gesonderten Genehmigung der Stadt. Diese Genehmigung ersetzt nicht andere, beispielsweise nach dem Lebensmittelrecht, erforderliche Genehmigungen.

Der Nutzer periodischer Belegungen ist verpflichtet, nach Aufforderung durch die Stadt Peine oder den KSB die Art der Nutzung und die Anzahl der Nutzer wahrheitsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist zu benennen.

Die Kunststoffbeläge der **Sportplätze** dürfen nur mit dafür geeigneten Sportschuhen betreten werden.

**Turn- und Sporthallen** dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle, in Strümpfen oder barfuss betreten werden. Das Wechseln des Schuhwerks hat in den Umkleideräumen zu erfolgen.

Die **Benutzung von Haftwachs** oder ähnlichem ist verboten. Bei Verstößen hat der Nutzer auf eigene Kosten für die rückstandsfreie Reinigung zu sorgen.

### 2. Sauberhaltung und Reinigung

Der Nutzer hat alle Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren.

Räume und Einrichtungen müssen deshalb nach jedem Übungs- und Spielbetrieb kontrolliert und sauber hinterlassen werden. Die Sportplätze sind von Abfällen zu befreien, so dass nachfolgende Nutzer eine saubere Anlage vorfinden und Verletzungsgefahren ausgeschlossen sind.

Für die ordnungsgemäße Leerung der Abfallkörbe in die bereitstehenden Müllbehälter ist der Nutzer eigenverantwortlich.

Sollten durch die Nutzung der Turn- und Sporthallen diese über das normal übliche Maß hinaus verschmutzt werden und wird dadurch eine zusätzliche Reinigung erforderlich, wird diese dem Nutzer von der Stadt gesondert in Rechnung gestellt. Über die Notwendigkeit entscheidet die Stadt.

### 3. Verantwortliche Personen der Nutzer

Bei Veranstaltungen, Lehr- und Trainingsstunden **muss eine verantwortliche Person** anwesend sein. Diese sollte in der Regel volljährig sein, sie muss jedoch mindestens 16 Jahre alt sein.

Die verantwortliche Person ist verpflichtet:

- a) jede Benutzung der Turn- und Sporthalle in das dafür vorgesehene Hallenbuch einzutragen. Dabei sind festgestellte Schäden gem. § 10 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung zu vermerken.
- b) die für den Sportbetrieb benötigten Sportgeräte nach ihrer Benutzung wieder an Ort und Stelle zu bringen und die Geräteräume in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

## *Benutzungsordnung*

für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine

---

- c) darauf zu achten, dass nach dem Sportbetrieb sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen werden, dass die Beleuchtung und das Wasser im gesamten Bereich abgestellt sind.
- d) darauf zu achten, dass die Regelungen unter Nr. 1 und Nr. 2 eingehalten werden.

### **§ 7 Schlüssel**

Der Nutzer erhält grundsätzlich die erforderlichen Schlüssel für die Sportstätten. Eine andere Regelung kann erfolgen.

Es ist ausdrücklich untersagt, die ausgegebenen Schlüssel an Dritte weiterzugeben oder Zweitschlüssel anzufertigen. Bei dadurch entstehenden Schäden ist mit Regressansprüchen zu rechnen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Stadt (Amt Bildung und Kultur) sofort zu melden. Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Schließzylindern.

Die Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.

### **§ 8 Nutzungsverbot und Kautions**

Bei Verstößen gegen die bestehenden Nutzungsregelungen ist die Stadt berechtigt, zeitlich beschränkte Nutzungsverbote auszusprechen. Ein Nutzungsverbot kann beispielsweise ausgesprochen werden, wenn Turn- und Sporthallen wiederholt nicht ordnungsgemäß verschlossen sind, Licht / Wasser wiederholt nicht ordnungsgemäß abgestellt werden oder Nutzungen außerhalb der gewährten Nutzungszeiten stattfinden.

Die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten können Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze jederzeit sperren, wenn sie überlastet sind, eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist oder sie zweckfremd genutzt werden. In diesen Fällen kann auch eine Kündigung des Nutzungsvertrages ausgesprochen werden, ohne dass dadurch ein Schadenersatzanspruch oder ein Recht auf Benutzung einer anderen Sportstätte entsteht.

Bei besonderen Nutzungen und bei wiederholten Pflichtverletzungen gegen die Benutzungsordnung/-verträge kann die Stadt eine angemessene Kautionsleistung zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen verlangen. Die Höhe der Kautionsleistung wird im Einzelfall nach Umfang und Risiko der Nutzung durch die Stadt festgesetzt.

## Benutzungsordnung

für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine

---

### § 9 Hausrecht

Das Hausrecht üben die Schulleitungen, Hausmeister oder die nutzenden Vereine im Auftrag der Stadt aus. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt haben bei allen Nutzungen in den städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf den städtischen Sportplätzen jederzeit freien Zutritt, um sich von der Ordnungsmäßigkeit des Übungs-, Trainings- und Spielbetriebes zu überzeugen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Nutzung erforderliche Auskunft zu erteilen.

### § 10 Schäden und Haftung/Versicherung

Die Stadt stellt dem Nutzer die Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Der Nutzer prüft diese einschließlich der Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit vor der Nutzung und stellt durch seine Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Festgestellte Mängel oder verursachte Schäden sind der Stadt (Amt Bildung und Kultur) unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) schriftlich mitzuteilen. Schäden, die der Natur der Sache nach sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen; im Notfall ist der von der Stadt beauftragte Störungsdienst zu informieren.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

#### **Haftpflichtversicherung**

Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Der Abschluss einer Schlüsselerlustversicherung wird empfohlen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2).

Vor Beginn der Nutzung ist gegenüber der Stadt nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

## Benutzungsordnung

für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportplätze in der Stadt Peine

---

### § 11 Kündigung der Nutzung

Abgeschlossene Nutzungsverträge können von der Stadt bzw. vom Vertragspartner mit einmonatiger Frist zum jeweiligen Quartalsende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung sofort fristlos zu kündigen, wenn

- ✚ durch die weitere Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
- ✚ der Nutzer in grober Weise seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag / dieser Benutzungsordnung mehrfach zuwiderhandelt bzw. seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

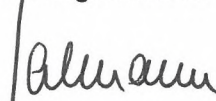
Sofern die Stadt von der Kündigung nach Absatz 2 Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Schadenersatzansprüche zu.

### § 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Peine vom 01.01.2014 wird mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Peine, den 29.12.2022

STADT PEINE  
Der/Bürgermeister

  
(Klaus Saemann)